

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.960/0010-I/PR3/2009

DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt- und Wasserwirtschaft

E-Mail: eva.vabitsch@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. April 2009

Betrifft: Änderung des Forstgesetzes 1975; Begutachtungsverfahren
Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Änderung des Forstgesetzes 1975. Bezüglich Ziffer 6. (§ 17a Abs. 1) des Entwurfes darf wie folgt Stellung genommen werden:

§ 17a ForstG nimmt bestimmte geringfügige Rodungen von der Genehmigungspflicht aus und statuiert an Stelle dessen eine Anmeldepflicht. Durch die vorgesehene Novelle wird diese Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Rodungen zu Eisenbahnzwecken beseitigt.

Die Bestimmung des § 17a ForstG lautet (die Einfügung durch die Novelle ist fett und kursiv dargestellt):

„Anmeldepflichtige Rodung

§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es – *ausgenommen in Verfahren gemäß § 185 Abs. 6* – nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für den selben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

(3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.“

Soweit in den Erläuterungen angeführt wird, dass „*ohnehin ein Bescheid ausgestellt wird*“ ist dies unrichtig, weil in diesem Bereich durchaus Bauvorhaben denkbar sind, die nach § 36 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) genehmigungsfrei durchgeführt werden können.

Es ist auch nicht erkennbar, welche zusätzlichen Verfahrensschritte im Anmeldeverfahren gegenüber dem Genehmigungsverfahren erforderlich werden, zumal den in § 19 Abs. 4 Z 2 bis 5 ForstG angeführten Parteien im Anmeldeverfahren keine Parteistellung zukommt.

Im Sinne der Verwaltungsentlastung wäre es sinnvoller, bei derart geringfügigen Rodungen für Eisenbahnzwecke im Ausmaß von höchstens 1 000 m² im Hinblick auf § 17 Abs. 4 ForstG sogar auf das Anmeldeverfahren zu verzichten.

Auch aus dem Bereich der Obersten Seilbahnbehörde wird hiezu angemerkt, dass das derzeit geltende Anmeldeverfahren gemäß § 17a ForstG bei Rodungsflächen bis zu maximal 1000 m² bei Seilbahnen bislang kaum zur Anwendung gelangt ist. Sobald die Vorschreibung von Nebenbestimmungen bzw. Auflagen bei einer Rodung erforderlich ist, ist ohnehin ein ordentliches Rodungsverfahren mit Abschluss durch einen Rodungsbescheid durchzuführen. Bei Seilbahnen (insbesondere bei Neubauten) ist meistens die Vorschreibung von bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rodung erforderlich. Es wurde daher in der Vergangenheit in den meisten Fällen ein ordentliches Rodungsverfahren durchgeführt.

Bezüglich Um- bzw. Zubauten bei Seilbahnen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bestimmungen der §§ 18 ff. Seilbahngesetz 2003 und der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006) bestimmte Baumaßnahmen genehmigungsfrei (ohne behördlichen Bescheid) durchgeführt werden können.

Es wird daher aus Sicht des BMVIT eine Änderung der Bestimmung des § 17a ForstG 1975 nicht für erforderlich erachtet.

Für die Bundesministerin:

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at